

Sitzung vom 5. November 1997

2385. Anfrage (Einbürgerungspraxis bei fürsorgeabhängigen Gesuchstellern)

Kantonsrätin Dorothee Fierz, Egg, hat am 8. September 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Art. 5 der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüVO) regelt die Voraussetzungen zur Einbürgerung bezüglich wirtschaftliche Verhältnisse wie folgt:

«Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gilt als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Bewerbers voraussichtlich in angemessenem Rahmen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.»

Gemäss geltender Praxis werden demnach Fürsorgeleistungen, d.h. direkt an den Staat gerichtete Ansprüche, nicht als Rechtsansprüche gegenüber Dritten anerkannt.

Es bestehen nun aber offensichtlich Tendenzen, diesen Grundsatz aufzuweichen und in Anbetracht der veränderten wirtschaftlichen wie sozialen Rahmenbedingungen auch Fürsorgeleistungen dem Begriff «Rechtsanspruch gegen Dritte» unterzuordnen.

In diesem Zusammenhang interessiert mich die Stellungnahme des Regierungsrates zu den folgenden Punkten:

1. Ist es richtig, dass Städte und grössere Agglomerationen zunehmend mit Einbürgerungsgesuchen fürsorgeabhängiger Personen konfrontiert sind, und die Tendenz besteht, den Grundsatz der wirtschaftlichen Eigenständigkeit gemäss Art. 5 BüVO als zwingende Voraussetzung zu negieren?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser schleichenden Liberalisierung der Einbürgerungspraxis gegenüber fürsorgeabhängigen Gesuchstellern und welche Gegenmassnahmen sieht er vor?
3. Sieht der Regierungsrat eine Präzisierung von Art. 5 vor, wonach Fürsorgeleistungen ausdrücklich nicht unter Rechtsansprüche gegenüber Dritten subsumiert werden können?
4. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass Art. 7 BüVO als Ausnahmeregelung ausreicht, um ein Einbürgerungsgesuch trotz kurzfristiger, zeitlich absehbarer Fürsorgeabhängigkeit unterstützen zu können?
5. Sind dem Regierungsrat Gemeinden bekannt, welche eine langfristige Fürsorgeunterstützung bereits heute grundsätzlich nicht mehr als Ablehnungsgrund eines Einbürgerungsgesuchs anerkennen?

Ich danke dem Regierungsrat für die Beantwortung dieser Fragen.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage von Dorothee Fierz, Egg, wird wie folgt beantwortet:

In §5 der kantonalen Bürgerrechtsverordnung (BüVO) wird festgelegt, wann die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung als eine der Voraussetzungen zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts gemäss §21 Gemeindegesetz gegeben ist. Danach gilt die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung als gegeben, wenn die Bürgerrechtsbewerber und -bewerberinnen ihre Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen voraussichtlich in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte decken können. Diese Bestimmung wird grundsätzlich so ausgelegt, dass die Voraussetzung der wirtschaftlichen Erhaltung gegeben ist, wenn bei Fehlen von Einkommen oder Vermögen nachweisbare Unterhalts- oder Rentenansprüche gegenüber Dritten sowie privaten oder öffentlichen Versicherungen vorhanden sind.

Diese Einschränkung führt bei strenger Handhabung aufgrund der veränderten Wirtschaftslage insbesondere in den Städten dazu, dass immer mehr unverschuldet stellenlos gewordene und in der Folge ausgesteuerte Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen, die auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind, abgewiesen werden müssten. Wegen der verschärften wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen dürften in näherer Zukunft nebst den Städten auch die grösseren Gemeinden der Agglomerationen mit einer steigenden Zahl fürsorgeabhängiger Einbürgerungsbewerber und -bewerberinnen konfrontiert sein.

Diese Situation kann in verschiedenen Fällen unbefriedigend sein. §7 BÜVO räumt den Gemeinden deshalb die Möglichkeit ein, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die einen Anspruch auf Einbürgerung haben, auf die Erfüllung der Einbürgerungsvoraussetzungen im Einzelfall ganz oder teilweise zu verzichten. Zudem bestimmt §5 BÜVO, dass die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung bereits als vorhanden gilt, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen voraussichtlich in angemessenem Umfang gedeckt werden können. Den Gemeinden kommt mithin ein relativ erheblicher Entscheidungsspielraum zu, in welchen Fällen sie diese Voraussetzung als erfüllt betrachten wollen. Dabei kann die Auslegung der massgebenden Bestimmung in städtischen Verhältnissen aufgrund der dargelegten Problemlage anders ausfallen als in ländlichen. So hat die Direktion des Innern der Absicht des Stadtrates von Zürich zugestimmt, bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse die besondere Situation ausgesteuerter, stellenlos gewordener Bewerberinnen und Bewerber angemessen zu berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei der Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen durch die kantonalen Amtsstellen die Prüfung der Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung eine geringe Bedeutung hat, da die Fürsorgeabhängigkeit in den wenigsten Fällen aus den Gesuchsunterlagen oder den polizeilichen Erhebungen ersichtlich ist. In der Regel stossen erst die Gemeinden bei der Prüfung der Einbürgerungsgesuche im Hinblick auf die Erteilung des Gemeindebürgerrechts darauf, dass einzelne Bewerberinnen und Bewerber Fürsorgeleistungen beziehen. Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung stellt nebst der minimalen Wohnsitzdauer und der Eignung eine Voraussetzung zur Einbürgerung dar. Die Gemeinden haben bei der Prüfung der Einbürgerungsgesuche deshalb die notwendigen Abklärungen vorzunehmen. Auf deren Ergebnis ist im wesentlichen abzustellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi